

Drachenfliegerclub Regental e. V.  
Josef Feldmeier  
Rachelweg 5

94365 Parkstetten

Gmund, 31. August 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Sommerberg", 94353 Haibach

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Regental e. V. vom 24.08.1994 folgende

E r l a u b n i s :

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Sommerberg" mit den Flurnummern 328 (Startplatz), 306, 410 (Landeplätze), Gemarkung Prünstfehlburg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV, Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

Drachenfliegerclub Regental e. V.  
Josef Feldmeier  
Rachelweg 5

94365 Parkstetten

Gmund, 31. August 1994 R/el

Lieber Josef Feldmeier,

Eurem Wunsch nach einer Verlängerung der Genehmigung für die Fluggelände "Sommerberg" und "Hoher Bogen" konnten wir entsprechen.

Die volle Gebühr pro Gelände beträgt DM 225,--. Für Euch als Mitgliedsverein ist sie dann auf je DM 120,-- ermäßigt, wenn Ihr auch Gästen das Fliegen gestattet. Mit der Gebühr ist auch die künftige Datenverwaltung für die Fluggelände abgedeckt.

Die volle Gebühr in Höhe von insgesamt DM 240,-- bitten wir auf unser Konto Nr. 80655 bei der Kreissparkasse Tegernsee (BLZ 711 525 70) zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb